

**Kaplan, A., Roos, S. (2020): Delinquenz bei jungen Menschen.
Ein interdisziplinäres Handbuch. Wiesbaden: Springer VS.**

Inhalt

A Einführung

Anne Kaplan & Stefanie Roos

Jugenddelinquenz als genuines Handlungsfeld der Sonderpädagogik
Emotionaler und Sozialer Entwicklung? Einführendes zu einer
interdisziplinären Perspektive..... 3

**B Interdisziplinäre Perspektiven auf Erziehung und
Delinquenz bei jungen Menschen**

Roland Stein & Thomas Müller

Zu einem Erziehungsbegriff der Sonderpädagogik emotionaler und sozialer
Entwicklung..... 29

Heinz Cornel

Erziehung und Soziale Arbeit in strafrechtlichen Zwangskontexten 45

Heribert Ostendorf

Erziehung im Jugendstrafrecht 65

Annika Krause & Manfred Wittrock

Delinquenz im Jugendalter – (Bildungs-) Benachteiligung als mögliche
Ursache und Anknüpfungspunkt: Eine sonderpädagogische Perspektive 75

C Jugenddelinquenz und institutionelle Kontexte

Clemens Hillenbrand & Marie-Christine Vierbuchen

Jugenddelinquenz – (k)ein Thema der Schule für Erziehungshilfe?..... 91

<i>Sabrina Hoops</i> „Geschlossene Unterbringung“ in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf Delinquenz?.....	109
<i>Stephanie Ernst & Theresia Höynck</i> Jugendarrest statt Jugendbildungsstätte? Rechtliche Grundlagen und Daten einer empirischen Untersuchung zum Jugendarrest nach Verletzung der Schulpflicht.....	129
<i>Frank Arloth & Tobias Witzigmann</i> Der Erziehungsauftrag im Jugendstrafvollzug.....	147
<i>Frank Neubacher</i> Befähigung zur Gewaltlosigkeit? – Die Gewaltprobleme des Jugendstrafvollzugs.....	165
<i>Anna Stossun & Luisa Flihs</i> Übergänge aus hoch strukturierten Hilfen für junge Menschen – eine integrierende Betrachtung von Intensivpädagogischen Jugendhilfemaßnahmen, Jugendstrafvollzug und Kinder- und Jugendpsychiatrie	179

D Pädagogisches Handeln bei Jugenddelinquenz – Konzeptionelles und Praxisbeispiele

<i>Michael J. Mentz</i> Das Jugendgefängnis als Lebensschule	201
<i>Lisa Schneider</i> Politische Bildung in Zwangskontexten – (didaktische) Überlegungen zu einer Kritischen politischen Bildung im Kontext des Jugend- und Jugendarrestvollzugs.....	217
<i>Sarah E. Fehrmann</i> Der Jugendstrafvollzug: Strafende Räume oder gute Schule? Ein Plädoyer	231

Lisa Schneider & Rainer Zimmermann

EXIT – EnterLife e.V. – Von einer Studierendeninitiative zum freien
Jugendhilfeträger – Entstehungsgeschichte, Arbeitsgrundlagen, Irrwege
und Ausblick 241

Sabine Schweer

Sozialpädagogische Bausteine im Jugendvollzug –
eine Kooperation zwischen Jugendvollzug und Universität 259

E Aktuelle Diskurse

Birgit Herz & Jan Hoyer

Teilhabechancen und -barrieren von Kindern und Jugendlichen mit
psychischen Beeinträchtigungen in der Kinder- und Jugendhilfe 273

Klaus Esser

Vom Defizit zur Ressource – der Paradigmenwechsel in der stationären
Kinder- und Jugendhilfe und seine Bedeutung für die Jugenddelinquenz 289

Eckhart Knab

Ressourcenorientierung in der Heimerziehung – eine Pilotstudie 307

Reinhard Markowetz

Jugenddelinquenz – Prävention und Entstigmatisierung durch Inklusion!? 327

Bernd Holthusen

Prävention – ein verlockendes Konzept mit Nebenwirkungen.
Kritische Anmerkungen 355

F Internationale und menschenrechtliche Perspektiven

Jochen Goerdeler

Grund- und Menschenrechte im Jugendstrafvollzugsrecht.
Fragmentarische Gedanken zur Weiterentwicklung des
Jugendstrafvollzugs 371

Michaela Emmerich

Internationale Perspektiven Sozialer Arbeit 393

Christoph de Oliveira Käppler & Jonas Carvalho e Silva

Zur Situation junger Menschen im Justizvollzug Brasiliens..... 401

G Zukünftige Entwicklungen

Frieder Dünkel

Jugendstrafvollzugsgesetzgebung in Deutschland –
Anmerkungen und Reminiszenzen zur juristischen Bearbeitung eines
erziehungswissenschaftlichen Feldes..... 419

Wolfgang Wirth

Jugendliche im Jugendstrafvollzug: Von quantitativen Rückblicken zu
qualitativen Ausblicken 445

Bernd Maelicke

Resozialisierung und Zeitenwende 463

Karl-Heinz Bredlow

Jugendvollzug – ein zukunftsträchtiges Instrument bei Jugenddelinquenz?..... 471

Autor*innen 493

Jugendstrafvollzugsgesetzgebung in Deutschland – Anmerkungen und Reminiszenzen zur juristischen Bearbeitung eines erziehungswissenschaftlichen Feldes

Frieder Dünkel

1 Einleitung

Meine erste intensivere Bekanntschaft mit Philipp Walkenhorst hatte ich, als wir beide in eine vom Bundesjustizministerium Anfang der 2000er Jahre eingesetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland berufen wurden. Schon lange vor dem Verdikt des BVerfG aus dem Jahr 2006,²⁷⁹ das die damalige Regelung der §§ 91, 92 JGG i. V. m. bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJuG) als verfassungsrechtlich ungenügend einstufte, war eigentlich allen Beteiligten klar, dass es einer detaillierten gesetzlichen Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten auch für den Jugendstrafvollzug bedurfte.²⁸⁰ Die Zusammenarbeit mit Philipp Walkenhorst war eine ungeheure Bereicherung für mich, da ich wie die meisten Jugendstrafrechtler*innen den Erziehungsbegriff eher als „kriminalpolitischen Ablösungsbegriff“²⁸¹ verstand und die pädagogischen Implikationen weitgehend vernachlässigte. Ihm ist es zu verdanken, dass wir im Referentenentwurf von 2002 und den anschließenden Entwürfen von 2004 den Förderbegriff anstelle des belasteten Erziehungsbegriffs verwendeten. Dass dies zu weiteren Missverständnissen der Gesetzgeber und in der Praxis führte, ist nicht Philipp Walkenhorst anzulasten, der sich engagiert dafür einsetzte, diese aufzuklären, sondern der Dominanz mehr oder weniger kognitiv resistenter Juristen in einigen Ministerien.

²⁷⁹ Vgl. BVerfG vom 31.5.2006, BVerfGE 119, 69.

²⁸⁰ Für den Bereich des Erwachsenenvollzugs hatte das BVerfG bereits in seinen bahnbrechenden Urteilen von 1972 und 1974, BVerfGE 33, 1 und 35, 202 entschieden, was letztlich zur Verabschiedung des StVollzG im Jahr 1976 führte. Die Bemühungen einer rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs gehen schon auf die 1970er Jahre zurück, als 1976 die Jugendstrafvollzugskommission eingesetzt wurde, die ihren Abschlussbericht 1980 vorlegte. Danach kam es zu mehreren Gesetzesentwürfen des Bundesjustizministeriums und Vorschlägen von Praktikern und Praktikerinnen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (vgl. zusammenfassend Dünkel, 1990, S. 471-504; 1999, S. 111 ff.; 2006, S. 549 ff.).

²⁸¹ Dünkel, 1990, S. 457 in Anlehnung an Walter, 1989, S. 75.

Seine herausragende fachliche Kompetenz und begeisternde Rhetorik, erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Straffälligenpädagogik zu vermitteln,²⁸² hat zahlreiche Spuren in der Jugendkriminalpolitik hinterlassen. Für die Unterstützung in vielen kriminalpolitischen Foren danke ich Philipp Walkenhorst sehr, nicht zuletzt auch für die stets zugewandte Freundschaft und Kollegialität, die in dieser interdisziplinären Ausrichtung nicht immer so gut funktioniert wie im vorliegenden Fall.

2 Die Arbeiten an einem Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von 2002-2004

An der personell klein gehaltenen Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium waren neben den beiden „externen“ Wissenschaftlern der Referatsleiter Christian Lehmann und seine Mitarbeiterin Gudrun Tolzmann beteiligt.²⁸³ Der in der Folge vorgelegte Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vom 28.04.2004 sah die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs unter folgenden Gesichtspunkten vor:

- „Die künftige Lebensführung ohne Straftaten als alleiniges Vollzugsziel (§ 2 E-JStVollzG);
- die Ausgestaltung des Vollzugs mit jugendspezifischen Inhalten, insbesondere der Förderung der schulischen Bildung, der beruflichen Qualifikation und arbeitspädagogischer Angebote;
- wie bereits in früheren Entwürfen sollen zwei Drittel der Haftplätze für Ausbildungszwecke vorbehalten werden (§ 40 Abs. 7 E-JStVollzG);
- die Festlegung von qualitativen Mindeststandards für die Förderung junger Gefangener in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht (u.a. Akkreditierung von Förderprogrammen, die auf besonderer Methodik beruhen);
- die Festlegung von Leitlinien der Förderung (§ 5 E-JStVollzG) wie „die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte“ (§ 5 Abs.3 E-JStVollzG); die „Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung ist durch eine auf Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten und verbindlicher Entwicklungshilfen sowie durch unterstützende und normverdeutlichende Maßnahmen zu wecken und zu fördern“ (§ 5 Abs. 4 E-JStVollzG);

²⁸² Aus der Fülle seiner grundlegenden Veröffentlichungen seien nur beispielhaft genannt Walkenhorst, 2006; 2007; 2010; 2011.

²⁸³ Vgl. hierzu und zum Arbeitsauftrag Lehmann, 2002, S. 85.

- die verbindliche Förderplanung (§ 10 E-JStVollzG) mit Entlassungsvorbereitung als integralem Bestandteil und regelmäßiger Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans;
- die gesetzliche Absicherung der Sozialtherapie als besonderer Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs (§ 12 E-JStVollzG);
- die Unterbringung in Wohngruppen (§§ 19 Abs.1, 40 Abs. 3 E-JStVollzG);
- die Einrichtung besonderer Wohngruppen für 14- und 15-Jährige (§ 19 Abs. 1 S. 2 E-JStVollzG);
- die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse junger weiblicher Gefangener (§ 5 Abs. 2 S. 2 E-JStVollzG);
- die Nachrangigkeit von Disziplinarmaßnahmen hinter konsensualen Konfliktlösungen (§§ 33, 34 E-JStVollzG);
- die Eröffnung des Rechtswegs gegen Entscheidungen der Vollzugsbehörde über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Jugendkammer am Landgericht in entsprechender Anwendung der §§ 109 ff. StVollzG (vgl. § 39 E-JStVollzG);
- die intensive Entlassungsvorbereitung (vgl. § 5 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 2) unter Einbeziehung der staatlichen und freien Straffälligenhilfe, insbesondere der Bewährungshilfe mindestens drei Monate vor der bedingten Entlassung (§§ 7, 18 Abs. 1 E-JStVollzG, § 88 Abs. 6 E-JStVollzG);
- die Bestellung eines Bewährungshelfers bei vollständiger Vollstreckung der Jugendstrafe mindestens drei Monate vor der Entlassung (§ 89 E-JGG); auf Antrag des zu Entlassenden steht der Bewährungshelfer für 6 Monate nach der Entlassung „helfend und betreuend zur Seite“;
- die Ermöglichung von Langzeiturlaub von bis zu vier Monaten (in Anlehnung an § 124 StVollzG bzgl. der Sozialtherapie) zur Vorbereitung der Entlassung (§ 18 Abs. 5 E-JStVollzG);
- Übergangshäuser als Schnittstelle zwischen Vollzug und Freiheit (§§ 14 Abs. 2 Nr. 4, 18 Abs. 3 E-JStVollzG) und
- die Festschreibung der begleitenden kriminologischen Forschung (§ 39).“²⁸⁴

Der Gesetzentwurf vermied den belasteten Begriff der „Erziehung“ ebenso wie den der „Behandlung“ und übernahm stattdessen das modernere und angemessenere Vokabular des SGB VIII, indem er von „Förderung“ und von „Fördermaßnahmen“ sprach. Da der Entwurf allerdings in § 4 eine Mitwirkungspflicht des Gefangenen konstituierte („Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung

²⁸⁴ Dünkel, 2006, S. 565 f.

des Vollzugsziels mitzuwirken“), konnte man ihn insgesamt unter das Leitmotiv „Fördern und Fordern“ stellen.²⁸⁵

Als Leitlinien der Förderung wurden im Entwurf alle Maßnahmen und Programme genannt, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. Hierzu sollte der Vollzug aufgelockert bzw. in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden. Ferner sollte durch eine Binnendifferenzierung dem jeweiligen Entwicklungsstand und Förderbedarf Rechnung getragen werden. Inhaltsbereiche der Förderung waren – wie erwähnt – die bekannten Maßnahmen schulischer und beruflicher Bildung, die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit der Tat, die verantwortliche Gestaltung des Zusammenlebens, Außenkontakte, Freizeitgestaltung, spezifische (ggf. deliktsbezogene) sozialtherapeutische und andere Behandlungsprogramme etc. Wichtig erschien vor allem auch der Ansatz, in Konfliktfällen disziplinarische Sanktionierungen zurückzudrängen und stattdessen positive Konfliktlösungen bis hin zur Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich) zu favorisieren. Der Arrest war im Katalog der Disziplinarmaßnahmen nicht mehr vorgesehen. Innovativ in diesem Zusammenhang war ferner der Versuch, konkrete Disziplinarartbestände zu formulieren (vgl. § 34 E-JStVollzG) anstatt von generalklauselartigen Eingriffsvoraussetzungen auszugehen.

Der Ausgang des bundesrechtlich organisierten Versuchs einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs ist bekannt: Mit dem Regierungswechsel 2005 (von Rot-Grün zu Schwarz-Rot, 2005-2009) und der 2006 vereinbarten Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übertragen, die durch das zeitgleiche Urteil des BVerfG zum Handeln gezwungen waren. Im Zeitraum ab 2007 wurden schließlich 16 Landesgesetze verabschiedet, die innerhalb der nachfolgenden 12 Jahre mehrfach und zum Teil auch grundlegend geändert wurden.²⁸⁶

3 Die Föderalismusreform und die Folgen – Wettbewerb der Schabrigkeit?

In der Sachverständigenanhörung vor dem BVerfG prägte der Verfasser dieses Beitrags im Zusammenhang mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz

²⁸⁵ Vgl. hierzu das Konzept des Jugendstrafvollzugs als „guter Schule“ bei Walkenhorst, 2002; 2002a. Das Konzept des „Förderns und Forderns“ ist im anderen Kontext der späteren Debatten im Rahmen von Hartz IV allerdings umstritten.

²⁸⁶ Einen Überblick insoweit gibt das Handbuch Jugendstrafvollzugsrecht, an dem Philipp Walkenhorst maßgeblich beteiligt ist, vgl. Ostendorf, 2016; eine kohärente Kommentierung, an der Walkenhorst und der Autor des vorliegenden Beitrags als Mitherausgeber beteiligt waren, ist vorläufig an der großen Änderungsdynamik der Landesgesetzgebung und der Heterogenität der Gesetzeslage gescheitert.

auf die Länder, die sich im Mai 2006 bereits andeutete, den Begriff des „Wettbewerbs der Schäßigkeit“ und äußerte die Befürchtung, dass es zu einer unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten erfolgenden Abwärtsspirale der quantitativen und qualitativen Ausstattung des Jugendstrafvollzugs kommen werde.²⁸⁷ Dieser eingängige Begriff hat die späteren Diskussionen zur gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendvollzugs, aber vor allem die tatsächlichen Reformmaßnahmen mit beeinflusst. Hilfreich war insoweit, dass das BVerfG in seinem Urteil vom 31.5.2006 nicht nur die Verfassungswidrigkeit der geltenden rechtlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug feststellte, sondern darüber hinaus Qualitätsstandards festlegte,²⁸⁸ die eine solche Abwärtsspirale verhindern sollten. In der Tat hat der Begriff des „Wettbewerbs der Schäßigkeit“ im Sinne einer paradoxen Intervention Wirkung entfaltet, indem sich die Verlautbarungen aus den Justizministerien wiederholten nachzuweisen, dass dieser Wettbewerb nicht nur ausgeblieben sei, sondern im Gegenteil sei ein Wettbewerb im Sinne der bestmöglichen Ausstattung der Jugendanstalten, der „Best-practice“-Modelle, eingetreten. Fünf Jahre nach dem Urteil des BVerfG stellten Dünkel und Geng in einer Erhebung fest, dass sich die Ausstattung des Jugendstrafvollzugs mit Fachpersonal (Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen und Psycholog*innen) deutlich verbessert hatte.²⁸⁹ Kamen 2006 im Durchschnitt auf eine Sozialarbeiter*innenstelle knapp 32 Gefangene, so wurde die durchschnittliche Fallbelastung 2010 auf lediglich 17 gesenkt. In Hessen und Rheinland-Pfalz wurde sogar ein Verhältnis von 1:7 bzw. 1:11 erreicht, was auch im internationalen Vergleich²⁹⁰ als optimale Ausstattung bezeichnet werden kann. Auf eine Psycholog*innenstelle kamen 2006 67 Gefangene, 2010 dagegen „nur“ noch knapp 50. Hier schnitten Schleswig-Holstein mit einer Fallbelastung von knapp 15 und Berlin mit 26 am besten ab.²⁹¹ Angesichts der großenteils sichtbaren beachtlichen Verstärkungen in den Haushaltplänen der Bundesländer konnte man im Ergebnis daher zu Recht feststellen, dass der befürchtete Wettbewerb der Schäßigkeit tatsächlich ausgeblieben ist. Es wird allerdings interessant sein zu sehen, ob der erhebliche Belegungsrückgang der letzten Jahre²⁹² und damit die potenziell weitere Verbesserung des

²⁸⁷ Vgl. mit Blick auf vollzugsöffnende Maßnahmen Dünkel & Schüler-Springorum, 2006.

²⁸⁸ Vgl. i. E. BVerfGE 119, S. 69 ff., https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html, Rn. 50 ff.

²⁸⁹ Vgl. Dünkel & Geng, 2011, S. 140 ff.; 2012.

²⁹⁰ Vgl. hierzu Dünkel & Stańdo-Kawecka, 2011, S. 1821, 1831.

²⁹¹ Vgl. Dünkel & Geng, 2011, S. 142 f.; diese Durchschnittswerte sagen allerdings nur begrenzt etwas über die durchschnittliche Fallbelastung aus. Nahezu alle Bundesländer haben kleine sozialtherapeutische Abteilungen eingerichtet, in denen eine weit geringere Fallbelastung gegeben ist, während im sog. Normalvollzug die Fallbelastung so ist, dass im Allgemeinen jenseits von Diagnostik und Vollzugsplanung sowie Stellungnahmen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen einschließlich der bedingten Entlassung kaum oder nur sehr begrenzt therapeutische Angebote i. e. S. vorgehalten werden können.

²⁹² Vgl. hierzu Dünkel, Geng & Harrendorf, 2019, S. 317 ff.

Personalschlüssels nicht doch durch einen Personalabbau neutralisiert oder sogar zu faktischen Verschlechterungen führen wird. Die Erhebungen von von der Wense für das Jahr 2014 geben dafür allerdings keine Anhaltspunkte, im Gegenteil hat sich die Situation bei den Fachdiensten in Berlin und Niedersachsen weiter verbessert, während sie in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen relativ stabil blieb.²⁹³

4 Jugendstrafvollzugsgesetzgebung 2007-2016 – Innovation und Aufbruch?

Betrachtet man die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung der Länder im Zeitraum 2007 bis 2016,²⁹⁴ so werden einerseits innovative Reforminhalte erkennbar, andererseits aber auch Stagnation und Stillstand.

Von den unter 2. zitierten Reformpostulaten in den bundeseinheitlichen Reformüberlegungen (2002-2004) wurden mit der stärker als in den Erwachsenenvollzugsgesetzen erfolgten Orientierung am alleinigen Wiedereingliederungsziel,²⁹⁵ der verbindlichen Förderplanung mit systematischer Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement unter frühzeitiger bzw. „rechtzeitiger“ Einbeziehung Externer und der Festlegung von Leitlinien der Förderung wie der „zukunftsorientierten Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen“, der schulischen Bildung, beruflichen Qualifizierung und arbeitspädagogischen Angeboten, etc. – trotz länderspezifischer Unterschiede im Detail – wesentliche Teile umgesetzt.

Zu den *Positiva* der Reform gehört sicherlich auch die in allen Bundesländern verankerte Sozialtherapie, auch wenn die früher geforderte Selbstständigkeit entsprechender Einrichtungen in getrennten Anstalten nirgendwo realisiert wurde.²⁹⁶ Die Abteilungslösungen der Ländergesetze sind jedoch als durchaus sachgerecht anzusehen, zumal der „Regelvollzug“ des Jugendstrafvollzugs zahlreiche

²⁹³ Vgl. von der Wense, 2020, Kap. 4.6.1 (Sozialarbeiter-/Sozialpädagogenstellen) und 4.6.2 (Psycholog*innenstellen). In Berlin fiel die Betreuungsquote bei Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen von 17,3 auf 9,3 Gefangenen pro Stelle, in Niedersachsen sank sie von 17,8 auf 10,2, womit die Anstalten in Berlin und Hameln auf vergleichbar gute Betreuungsquoten wie die „Spitzenreiter“ im Jahr 2010 in Hessen und Rheinland-Pfalz kamen. Auch beim Psychologischen Dienst verbesserte sich die Situation in Berlin und Hameln weiter, während sie im geschlossenen Vollzug in NRW und in Mecklenburg-Vorpommern weitgehend konstant blieb.

²⁹⁴ Soweit ersichtlich ist die Gesetzgebung nach Verabschiedung der Erwachsenenstrafvollzugsgesetze (nachdem zuvor bereits die Sicherungsverwahrung und die Untersuchungshaft gesetzlich geregelt worden waren), abgeschlossen. Nach 2016 sind keine Novellierungen für den Bereich des Jugendstrafvollzugs mehr erfolgt.

²⁹⁵ Dazu hatte das BVerfG (o. Fn. 9), Rn. 52 festgestellt: „Für den Jugendstrafvollzug hat das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit besonders hohes Gewicht.“

²⁹⁶ Vgl. im Überblick Dünkel, 2013, S. 152 ff.

Elemente sozialtherapeutischer Gestaltung übernommen hat: Wohngruppenvollzug, Einzelunterbringung während der Ruhezeit, differenzierte Vollzugsplanung und -fortschreibung bis hin zu einer systematischen Überleitung in Freiheit mit einer Kooperation mit Externen, insbesondere der Bewährungshilfe im Übergang in die Freiheit.²⁹⁷ Bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug ist positiv hervorzuheben, dass die einseitige Fokussierung auf Sexualtäter, die im Jugendvollzug nur eine untergeordnete Rolle spielen,²⁹⁸ überwiegend aufgegeben wurde und der Schwerpunkt mehr auf Gewalttätern allgemein liegt.²⁹⁹

Ebenfalls positiv einzuschätzen ist die weitgehend einheitlich erfolgte Orientierung an einer Unterbringung in Einzelhaftsräumen während der Ruhezeit und beim Wohngruppenvollzug.³⁰⁰

Zu *kritisieren* ist die unverändert an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit einzustufende niedrige Vergütung für Arbeit oder die Teilnahme an Ausbildungs-/Behandlungsmaßnahmen. Auch die gesetzliche Absicherung von Qualitätsstandards hinsichtlich der Personalausstattung und Weiterbildung/Supervision unterblieb weitgehend, wengleich die faktische Entwicklung – wie erwähnt – ermutigend ist.

Zur Unterbindung subkultureller Einflüsse ist ein von sinnvollen Aktivitäten geprägter durchstrukturierter Alltag eine wesentliche Voraussetzung. Deshalb war eine zentrale Reformforderung, dass auch an den Wochenenden und Feiertagen ein umfassendes Freizeitangebot vorzuhalten ist (s. o. 2. und Nr. 80.2 der ER-JOSSM des Europarats). Allerdings haben nur NRW (unter wesentlicher Einflussnahme von Philipp Walkenhorst) und Berlin einen entsprechenden Passus in den Jugendstrafvollzugsgesetzen aufgenommen (vgl. § 55 Abs. 1 JStVollzG NRW und § 62 Abs. 1 BlnJVollzG).

Die Besuchsregelungen sind aufgrund der Vorgaben des BVerfG mit in der Regel vier Regelbesuchen pro Monat³⁰¹ zwar günstiger als im Erwachsenen-

²⁹⁷ Zu den Behandlungsmaßnahmen und -angeboten im Jugendstrafvollzug vgl. Dünkel & Geng, 2007; 2011; 2012; von der Wense, 2020.

²⁹⁸ Am 31.3.2018 betrafen nur 5,2 % der Insassen Sexualtäter, während Tötungs- (3,7 %), Körperverletzungs- (21,7 %) und Raubdelinquenten (31,1 %) die große Mehrheit ggf. sozialtherapeutisch zu Behandelnder ausmachten, vgl. Dünkel, Geng & Harrendorf, 2019, S. 325 ff.

²⁹⁹ Vgl. Dünkel, 2013, S. 153 ff.; eine Ausnahme machen insoweit Bayern und Hamburg, die die vorrangige Aufnahme von Sexualtätern beibehalten haben.

³⁰⁰ Vgl. hierzu im Überblick Walter, 2016, S. 199 ff., 215 ff., der allerdings zutreffend auf einige kritisch zu sehende Ausnahmen vom Wohngruppenvollzug in einigen Bundesländern hinweist. Auch bei der Einzelunterbringung während der Ruhezeit gibt es negative „Ausreißer“ (Bayern: lediglich Soll-Vorschrift) und problematische Einschränkungen: Häufig wird die Gemeinschaftsunterbringung – abgesehen von sinnvollen Ausnahmen bei hilfebedürftigen Gefangenen – „vorübergehend und aus zwingenden Gründen“ zugelassen, vgl. kritisch Walter, 2016, S. 202.

³⁰¹ Eine Ausnahme im positiven Sinn stellt insoweit Brandenburg dar, das 6 Std. Regelbesuch pro Monat eingeführt hat, vgl. Walkenhorst, Roos & Kaplan, 2016, S. 422 f.; Thiele, 2016, S. 122 f.

vollzug, der häufig nur ein bis zwei Stunden vorsieht,³⁰² jedoch werden die Möglichkeiten zu sog. Langzeitbesuchen nur in sechs Bundesländern und nur eher beiläufig erwähnt.³⁰³ Hier sind insbesondere die neueren auf dem Mustergesetzesentwurf von 2011 basierenden Erwachsenenvollzugsgesetze als „fortschrittlicher“ anzusehen.³⁰⁴

Noch weitgehend unterentwickelt sind neue Kommunikationsformen mit der Außenwelt über Telefonie und Internetzugang. Dafür war jedenfalls in den unmittelbar nach 2006 verabschiedeten Gesetzen die Zeit vielleicht noch nicht reif, jedoch wird nunmehr die Notwendigkeit, einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet und den sozialen Medien zu erlernen immer deutlicher und, dass ein beachtliches bislang nicht ausreichend genutztes Innovationspotenzial im (Jugend-)Strafvollzug vorhanden ist.³⁰⁵

Insgesamt bleibt die Gesamteinschätzung der gesetzlichen Entwicklung des Jugendstrafvollzugs zwar überwiegend positiv, jedoch ist nicht zu verhehlen, dass die Gesetzgebung in vielerlei Hinsicht dem befürchteten Flickenteppich entspricht, der mit der Föderalismusreform entstanden ist, obwohl sich die Mehrheit der Bundesländer auf gemeinsame Musterentwürfe verständigt hatte, die im Grunde bereits die Föderalismusreform konterkarieren. Die Idiosynkrasie einiger Justizverwaltungen hat letztlich doch zu einer im Detail disparaten Gesetzeslage geführt. Das kann zwar teilweise als innovationsfördernd gesehen werden, wo es aber um die Einschränkungen von Grundrechten und der Teilhabe am Leben in Freiheit geht (siehe das Beispiel Vollzugslockerungen unter 5.), sind föderale Experimente zweifelhaft.

5 Einzelthemen: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Übergangsmangement

Unter vollzugsöffnenden Maßnahmen verstehen die Landesgesetzgeber Maßnahmen, die das Verlassen der Anstalt seitens der Inhaftierten beinhalten oder – wie im Fall des offenen Vollzugs – eine nicht besonders gegen Entweichung gesicherte

³⁰² Vgl. zusammenfassend Thiele, 2016, S. 156 ff.; im Erwachsenenvollzug haben immerhin 12 Bundesländer Langzeitbesuche explizit geregelt.

³⁰³ Vgl. Walkenhorst, Roos & Kaplan, 2016, S. 428; Thiele, 2016, S. 120 ff.; die Mindestbesuchsdauer für Regelbesuche wurde im Erwachsenenvollzug in immerhin acht Bundesländern von einer auf zwei Stunden pro Monat angehoben, in Brandenburg sogar auf vier Stunden. Letztere Regelung erklärt, weshalb im Jugendvollzug die Mindestbesuchsdauer auf sechs Std. pro Monat angehoben wurde, um das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot zugunsten des Jugendvollzugs einzuhalten.

³⁰⁴ Vgl. zusammenfassend Thiele, 2016, S. 159.

³⁰⁵ Vgl. zur Telefonie Thiele, 2016, S. 174 ff.; Fährmann, 2018, S. 285 ff., zum Internetzugang Thiele, 2016, S. 192 ff.; Fährmann, 2018, S. 297 ff.; aufgrund seiner empirischen Untersuchung gelangt Fährmann zu Recht zum Schluss, dass die geltende restriktive Praxis der Telefonie in einigen Bundesländern (Bayern, einige Anstalten in NRW) als rechtswidrig anzusehen sind, vgl. Fährmann, 2018, S. 284.

Unterbringung. Das BVerfG hat den vollzugsöffnenden Maßnahmen als Wiedereingliederungsmaßnahme eine besondere Bedeutung zugemessen und in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass der Vollzug nicht mit pauschalen Überlegungen die für eine Wiedereingliederung notwendigen Entlassungsvorbereitungsmaßnahmen wie Vollzugslockerungen verweigern darf.³⁰⁶ Auch darf der Vollzug die Chance auf eine bedingte Entlassung nicht dadurch unterlaufen, dass er ohne zureichende Begründung die für eine Prognoseentscheidung notwendigen Erprobungsmaßnahmen in Form von Lockerungen ablehnt.³⁰⁷

Die Gewährung von Vollzugslockerungen steht mit Ausnahme von Sachsen (gebundenes Ermessen in Form einer Soll-Regelung) im Ermessen der Vollzugsbehörden (Kann-Regelungen). Die rechtlichen Regelungen gehen ebenso wie das Bundesstrafvollzugsgesetz von 1977 in § 11 Abs. 2 von einer positiven Prognose im Hinblick auf die fehlende Missbrauchsgefahr bzgl. der Begehung von Straftaten und der Einhaltung der Pflicht zur rechtzeitigen Rückkehr aus Langzeitausgängen u. ä. aus, wobei die moderneren Gesetzgebungen als Risikomaßstab die sogenannte Verantwortungsklausel anstatt der sogenannten Befürchtungsklausel verwenden.³⁰⁸ Der Risikomaßstab ist damit lockerungsfreundlicher gestaltet worden. Lockerungen können bzw. sollen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, den Gefangenen zu solchen Maßnahmen zuzulassen. Die Formulierung ist § 57 Abs. 1 StGB entnommen und beinhaltet nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, dass man nicht jedes Risiko eines Fehlverhaltens ausschließen muss (wie das die Klausel „der Befürchtung“ von Missbrauch im früheren § 11 Abs. 2 StVollzG nahelegte), sondern nur solche Risiken, die mit Blick auf die Sicherheit der Allgemeinheit

³⁰⁶ Vgl. z.B. BVerfG, Entscheidung vom 21.9.2018 – 2 BvR 1649/17 – HRRS 2018, Nr. 990; LS 3: „Die Versagung von Vollzugslockerungen nach mehrjährigem Freiheitsentzug berührt den grundrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruch des Strafgefangenen. Sie darf nicht auf lediglich abstrakte Wertungen gestützt werden. Vielmehr sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung konkrete Anhaltspunkte darzulegen, die geeignet sind, eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu begründen.“ Ferner schon: BVerfG, Beschluss vom 04.05.2015 – 2 BvR 1753/14 – StV 2017, S. 459 (st. Rspr.).

³⁰⁷ Vgl. BVerfG, Entscheidung vom 8.5.2008 – 2 BvR 2009/08 – zit. bei Ostendorf, 2016, S. 184; ferner schon BVerfG NStZ-RR 1998, S. 121 ff.; BVerfG NStZ 1998, S. 373 f.: „Die Vollzugsbehörde darf nicht ohne hinreichenden Grund (z. B. mit abstrakten Erwägungen) jene Vollzugslockerungen verweigern, die regelmäßig einer Entscheidung über die Strafrestaussetzung vorangehen.“ Diese st. Rspr. des BVerfG wurde zwar für den Erwachsenenstrafvollzug entwickelt, gilt aber selbstverständlich uneingeschränkt bzw. wegen des besonders hervorgehobenen Resozialisierungsaspekts (s. die zit. Entscheidung des BVerfG vom 31.5.2006) sogar noch verstärkt auch für den Jugendstrafvollzug.

³⁰⁸ Dies wird im bayerischen Strafvollzugsgesetz besonders deutlich. Während im Jugendstrafvollzug Lockerungen gewährt werden können, wenn „verantwortet werden kann zu erproben ...“ (vgl. Art. 134 Abs. 2), ist der Gesetzgeber für den Erwachsenenvollzug bei der sog. Befürchtungsklausel geblieben, vgl. Art. 13 Abs. 2.

unvertretbar wären.³⁰⁹ Auf den Widerspruch, zwischen einem großzügigeren Maßstab im Strafrecht für eine Entscheidung, die die dauerhafte Aufhebung des Freiheitsentzugs beinhaltet (bedingte Entlassung) und dem mit Blick auf eine nur tages- oder stundenweise faktische Aufhebung des Freiheitsentzugs im Strafvollzugsrecht (bei Vollzugslockerungen) hatte schon Frisch im Jahr 1990 hingewiesen.³¹⁰ Erst bei den parlamentarischen Anhörungen im Rahmen der Landesstrafvollzugsgesetzgebungen gelang es dem Verfasser des vorliegenden Beitrags darauf hinzuweisen und die Angleichung von Straf- und Strafvollzugsrecht insoweit zu befördern. Nur Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haben den strengeren Maßstab der Befürchtungsklausel beibehalten.

Einige Landesgesetzgeber haben im Vergleich zum StVollzG 1977 noch zusätzliche Hürden aufgebaut, wie beispielsweise die Einhaltung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf das Resozialisierungsziel oder die Berücksichtigung von Opferbelangen (§ 2 Abs. 3 S. 3 HessJVollzG). Diese Vorbehalte sind empirisch nicht begründbar und als sachfremd zu kritisieren.³¹¹ Ebenso zu kritisieren ist die nur in Hessen (§ 16 Abs. 3 S. 5) und Sachsen-Anhalt (§ 45 Abs. 9) mögliche Verbindung von Lockerungen mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung. Ein entsprechender Bedarf ist angesichts der 14 Bundesländer, die ohne einen entsprechenden Vorbehalt auskommen, nicht auszumachen.³¹²

Ein wesentliches Anliegen der Reformvorschläge zwischen 2002 und 2004 war es, die Entlassungsvorbereitung und Überleitung in Freiheit zu optimieren.³¹³ Ein systematisches Übergangsmangement wurde vor allem durch die auf dem Mustergesetzentwurf zum Erwachsenenstrafvollzug von 2011 basierenden

³⁰⁹ Vgl. zusammenfassend Dünkel, 2017, § 57, Rn. 14 ff., 16 ff.

³¹⁰ Vgl. Frisch, 1990, S. 735; hierzu Dünkel, 2017, § 57, Rn. 20 zur Ablehnung überzogener Prognoseanforderungen an die Entscheidung zur bedingten Entlassung und dem Vorschlag im Mittelfeld unsicherer Prognosen Vergleichsprognosen zu erstellen, die die Folgen der Nichtaussetzung einer Aussetzung gegenüberstellen und der Aussetzung den Vorrang einzuräumen, soweit dadurch keine schlechtere Legalbewährung als bei einer Vollverbüßung zu erwarten ist (so auch § 46 österr. StGB).

³¹¹ So auch Ostendorf, 2016, S. 183.

³¹² In Hessen sind bei insgesamt 1.141 Fällen elektronischer Überwachung im Rahmen der Unterstellung unter Bewährungs-/Führungsaufsicht oder zur U-Haftvermeidung im Zeitraum 2000-2013 lediglich in zwei Fällen Vollzugslockerungen mit elektronischer Überwachung registriert worden, vgl. Dünkel, Thiele & Treig, 2017, S. 17. Das für eine Modellphase von vier Jahren 2009 in Kraft gesetzte baden-württembergische Gesetz über elektronische Überwachung im Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nach dem Ende der Laufzeit 2013 beendet; die Gründe lagen in der geringen Resonanz seitens der Vollzugspraktiker und der Justiz. Die Begleitforschung zeigte in vielen Fällen Net-widening-Effekte und, dass die unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geeignete Zielgruppe nicht klar genug identifizierbar war, vgl. Schwedler & Wössner, 2015, S. 5, 114 ff.

³¹³ Vgl. dazu auch Walkenhorst, 2007, S. 384 f., der in diesem Zusammenhang auf die notwendige „Begleitungs-kontinuität“ hinweist.

Vollzugsgesetze stärker ausgebaut.³¹⁴ Die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung hat erst im Zuge der Novellierung des Erwachsenenvollzugs oder im Anschluss daran entsprechende Anpassungen vorgenommen, und zwar in Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. Tabelle 1, letzte Spalte).

Tab. 1: Die gesetzlichen Regelungen zur Verlegung in den offenen Vollzug und zur Gewährung von Vollzugslockerungen im Bundesländervergleich.

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Voraussetzungen offener Vollzug, Risikomaßstab	Ausgang (A), Ausföhrung, Langzeit-ausgang (LA), Freigang (F)	Höchstmaß LA (StVollzG : Regelurlaub) pro Kalenderjahr	A, LA, FG: Risikomaßstab	LA zur Entlassungsvorbereitung	Risikomaßstab in der Entlassungsphase
Baden-Württemberg (JVollzGB IV)	Vorrang o.V. + Vollzug in freien Formen (§ 7)	Soll-V.; G. + Bef.-Kl. + Mw.-Pfl.	Kann-Regelung + G. (§ 9)	24 Tage	Bef.-Kl.	Bis zu 4 Mon. (§ 83)	Bef.-Kl. + Mw.-Pfl.
Bayern (BaySt-VollzG)	Vorrang g.V. (Art. 12); Zust. d. Gef. nicht erforderlich (Art. 133)	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	Kann-Regelung (Art. 134)	21 Tage	Verantwortungsklausel	Bis zu 1 Mon.; Kann-Regelung. (Art. 136)	Verantwortungsklausel
Berlin (JSt-VollzG Bln)	Gleichrangig	Muss-V. + G. + Verantwortungsklausel (§ 18)	Kann-Regelung (§ 44)	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 3 Mon. (§ 48)	Zwingend *
Brandenburg (Bbg-JVollzG)	Gleichrangig	Muss-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 22)	Kann-Regelung (§ 46)	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon. (§ 50 Abs. 4)	Zwingend *

³¹⁴ Vgl. zu einer Übersicht der Gesetzgebung und Praxis bzgl. Lockerungen im Strafvollzug insgesamt Dönkkel, Pruin, Beresnatzki & Treig, 2018.

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Voraussetzungen offener Vollzug, Risikomaßstab	Ausgang (A), Ausföhrung, Langzeit-ausgang (LA), Freigang (F)	Höchstmaß LA (StVollzG : Regelurlaub) pro Kalenderjahr	A, LA, FG: Risikomaßstab	LA zur Entlassungsvorbereitung	Risikomaßstab in der Entlassungsphase
Bremen (BremJStVollzG)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 13)	Kann-Regelung (§ 15)	24 Tage (§ 16)	Verantwortungsklausel	Bis zu 4 Mon. (§ 19)	Kann-Regelung + Verantwortungsklausel
Hamburg (HmbJStVollzG)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 11)	Kann-Regelung (§ 12)	24 Tage	Verantwortungsklausel	Bis zu 4 Mon. (§ 15)	Kann-Regelung + Verantwortungsklausel
Hessen (HessJStVollzG)	Vorrang g.V. (§ 13 Abs. 1)	Kann-V.; G. + Bef.-Kl.	Kann-Regelung (§ 13 Abs. 2)	24 Tage	Bef.-Kl.	Bis zu 6 Mon. (§ 16)	Soll-V. + Bef.-Kl.
Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 13)	Kann-Regelung (§ 15)	24 Tage (§ 16)	Verantwortungsklausel	Bis zu 4 Mon. (§ 19 Abs. 3)	Kann-Regelung + Verantwortungsklausel
Niedersachsen (NJVollzG)	Vorrang g.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl.	Kann-Regelung (§ 13)	21 Tage	Bef.-Kl.	Bis zu 6 Mon. (§ 119 Abs. 2)	Kann-Vorschrift
Nordrhein-Westfalen (JVollzG NRW)	Vorrang o.V.	Muss-V.; G. + Bef.-Kl. (§ 14 Abs. 1)	Kann-Regelung (§ 42)	24 Tage (§ 42 Abs. 3)	Bef.-Kl.	Bis zu 2 Wochen (§ 46 Abs. 2)	Kann-Vorschrift

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Voraussetzungen offener Vollzug, Risikomaßstab	Ausgang (A), Ausföhrung, Langzeit-ausgang (LA), Freigang (F)	Höchstmaß LA (StVollzG : Regelurlaub) pro Kalenderjahr	A, LA, FG: Risikomaßstab	LA zur Entlassungsvorbereitung	Risikomaßstab in der Entlassungsphase
Rheinland-Pfalz (LJVollzG RP)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Bef.-Kl. (§ 22)	Kann-Regelung + Mw.-Pfl. (§ 45)	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon.	Zwingend *
Saarland (SJ-StVollzG)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 13)	Kann-Regelung + Mw.-Pfl. (§§ 15, 16)	24 Tage	Verantwortungsklausel	Bis zu 4 Mon. (§ 19 Abs. 4)	Kann-Vorschrift
Sachsen (Sächs-JStVollzG)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 13)	Soll-Regelung (§ 15)	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon. (§ 19 Abs. 3)	Zwingend *
Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA)	Gleichrangig	Soll-V.; G., keine Fluchtgefahr ** (§ 22 Abs. 2)	Kann-Regelung + G. + Mw.-Pfl. (§ 45 Abs. 3)	21 Tage (§ 45 Abs. 7)	Bef.-Kl., analog (keine Fluchtgefahr) **	Bis zu 6 Mon.	Zwingend *
Schleswig-Holstein (JStVollzG SH)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel (§ 13)	Kann-Regelung + Mw.-Pfl. (§§ 15, 16)	24 Tage (§ 16 Abs. 1 S. 2)	Verantwortungsklausel	Bis zu 4 Mon. (§ 19 Abs. 4)	Kann-Regelung + Verantwortungsklausel + Mw.-Pfl. (§ 19 Abs. 4)
Thüringen (ThürJVollzGB)	Gleichrangig	Soll-V.; G. + Verantwortungsklausel	Kann-Regelung + Mw.-Pfl. (§ 46, Abs. 2)	Kein Höchstmaß	Verantwortungsklausel	Bis zu 6 Mon. (§ 50 Abs. 3)	Zwingend * (§ 50 Abs. 4)

Land	Verhältnis o.V./g.V.	Voraussetzungen offener Vollzug, Risikomaßstab	Ausgang (A), Ausfürung, Langzeitausgang (LA), Freigang (F)	Höchstmaß LA (StVollzG: Regelurlaub) pro Kalenderjahr	A, LA, FG: Risikomaßstab	LA zur Entlassungsvorbereitung	Risikomaßstab in der Entlassungsphase
		(§ 22 Abs. 3)					
StVollzG 1977	Vorrang o.V.	Soll-V.; G. + Bef.-Kl. (§ 10)	Kann-Regelung (§ 11 Abs. 2).	21 Tage	Bef.-Kl.	Nur für Sozialtherapie vorgesehen (§ 124, bis zu 6 Mon.)	Bef.-Kl.

Legende: o.V. = offener Vollzug; g.V. = geschlossener Vollzug; Soll-V. = Soll-Vorschrift (Gefangene sollen verlegt werden ...); Mw.-Pfl. = Mitwirkungspflicht, d. h. LA nur, wenn Gefangener der Mw.-Pfl. nachkommt; G. = Geeignetheit; Bef.-Kl. = Befürchtungsklausel (Zulassung, wenn Missbrauch nicht zu befürchten ist); * Sind zu gewähren, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich, es sei denn es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs (vgl. z. B. § 49 Abs. 4 JVollzG RP: „... sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die ... Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug ... der Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.“ In Sachsen-Anhalt zusätzlich eingeschränkt i. S. der Bef.-Kl. siehe **; ** Die „Verlegung in den offenen Vollzug“ bzw. „Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn der Gefangene geeignet ist, insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte die abstrakte Gefahr begründen, dass sich der Gefangene“ durch Flucht entziehen oder die Maßnahme zu weiteren Straftaten missbrauchen wird. Die Verlegung in den offenen Vollzug und Lockerungen können versagt werden, wenn der Gefangene seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Ferner sind der Schutz der Allgemeinheit und Opferbelange zu berücksichtigen (§§ 22 Abs. 2, 45 Abs. 3 StVollzGB LSA). Weitere Besonderheiten: Katalog von Gefangenengruppen, die für Lockerungen i. d. R. ungeeignet sind (Suchtgefährdete, Ausbrecher, Lockerungsversager, Gewalt-, Sexualdelinquenten, wegen Btm-Delikten Verurteilte, vgl. § 45 Abs. 4 u. 6); die Lockerungsgewährung kann ferner von einer elektronischen Überwachung abhängig gemacht werden, § 45 Abs. 9.

In der Entlassungsphase *sind* dementsprechend Lockerungen zu gewähren, es sei denn es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Missbrauch der Lockerungen zu erwarten.³¹⁵ Alle Bundesländer sehen im Jugendstrafvollzug in der Ent-

³¹⁵ Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben entsprechende Anpassungen bislang noch nicht vorgenommen, wodurch Jugendstrafgefangene rechtlich gegenüber Insassen des Erwachsenenvollzugs schlechter gestellt sind (siehe dazu unten 7.).

lassungsvorbereitungsphase vor, dass der Vollzug gelockert werden *soll*, zusätzlich zu entsprechendem Sonderurlaub insbesondere für Freigänger kann auch ein zusammenhängender Langzeitausgang/Hafturlaub von 4 bis 6 Monaten (in Bayern nur ein Monat) gewährt werden (vgl. Tabelle 1, 7. Spalte).³¹⁶ Einen Überblick über die länderspezifischen Regelungen gibt Tabelle 1.

Der systematische Vorrang des offenen Vollzugs vor dem geschlossenen Vollzug, wie er in § 10 Abs. 1 und 2 StVollzG 1977 zum Ausdruck gelangte, wurde – abgesehen von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen – abgeschwächt zu einem gleichwertigen Nebeneinander. Andererseits blieb vielfach auch die Formulierung erhalten, dass geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden *sollen*, und nur falls dies nicht in Frage kommt, eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug erfolgt. Auch der unmittelbare Strafantritt im offenen Vollzug ist zumeist möglich.

Die Unterbringung im offenen Vollzug setzt überall die Geeignetheit des Gefangenen voraus, also insbesondere, ob er den besonderen Belastungen der täglichen Konfrontation mit der Freiheit gewachsen erscheint, wobei die Verwaltungsvorschriften Vorbehalte bei Sexual- und Gewalttätern vorsehen. Einige Abweichungen gibt es im Hinblick auf das Ermessen der Vollzugsbehörden. Während Hessen als einziges Bundesland den Gefangenen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung einräumt (Kann-Regelung), ist das Ermessen in allen anderen Bundesländern außer Berlin und Brandenburg i. S. einer Soll-Vorschrift gebunden. Noch weitergehend sehen Berlin und Brandenburg eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden vor, geeignete Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen (Muss-Vorschrift, „sind zu verlegen ...“). Damit wird der politische Wille erkennbar den offenen Vollzug auszubauen.

Die Realität des offenen Vollzugs ist allerdings eher trist: Abbildung 1 zeigt, dass stichtagsbezogen eigentlich nur in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine quantitativ nennenswerte Überleitung über den offenen Vollzug erfolgt, während es sich in den übrigen Bundesländern um Einzel- bzw. Ausnahmefälle handelt.³¹⁷

³¹⁶ Eine Besonderheit sieht § 46 Abs. 3 JVollzG NRW vor: „Die Missbrauchsgefahren sind insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen“, womit ähnlich wie in den Ländern mit einer „zwingenden“ Lockerung in der Entlassungsphase auf die Notwendigkeit von überleitungsorientierten Erprobungen hingewiesen wird, gegenüber denen das Missbrauchsrisiko zu relativieren ist.

³¹⁷ Vgl. i. E. Dünkel, Geng & Harrendorf, 2019, S. 320 ff. und die zusätzlichen Erläuterungen in Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2020, S. 55 f.

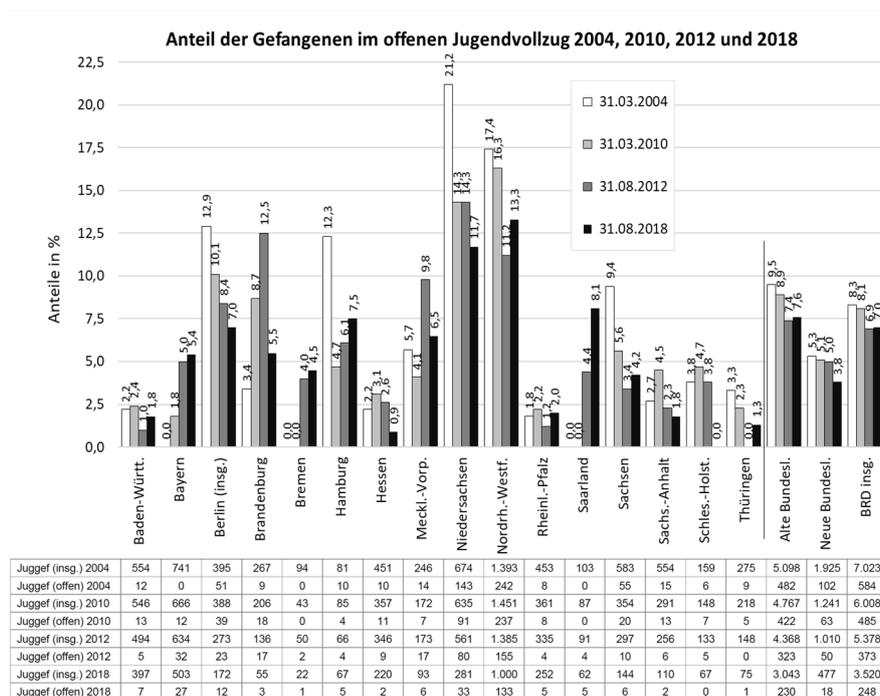


Abb. 1: Anteil der Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug, 2004-2018.

6 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Ein Anliegen der Reformvorschläge zwischen 2002 und 2004 (ebenso wie einiger Vorgängerentwürfe aus den 1980er/1990er Jahren)³¹⁸ war es, disziplinarische Sanktionierungen zu begrenzen,³¹⁹ und u. a. durch konsensuale bzw. wieder -

³¹⁸ Vgl. zusammenfassend Dünkler, 1999, S. 179; 2006, S. 564.

³¹⁹ Ausgangspunkt waren die empirischen Befunde der 1980er und 1990er Jahre, die aufzeigten, dass im Jugendstrafvollzug – bei erheblichen regionalen Unterschieden im Bundesländervergleich – relativ gesehen ca. dreimal so häufig disziplinarisch sanktioniert wurde als im Erwachsenenvollzug, vgl. Dünkler, 1996, S. 37, 47, 128, 132 f.; Rose, 2016, S. 580 ff.; positives Beispiel eines konstruktiven Umgangs mit Disziplinarverstößen war die von Joachim Walter geleitete Anstalt in Adelshelm/Baden-Württemberg, der praktisch ohne die Arreststrafe auskam und den Gebrauch von formellen Disziplinarmaßnahmen drastisch reduzierte, vgl. J. Walter 1998.

gutmachungsorientierte Konfliktlösungen zurückzudrängen (s. o. 2.).³²⁰ Dementsprechend haben alle Gesetze den Vorrang erzieherischer Gespräche bzw. Maßnahmen³²¹ oder anderer Reaktionen im Sinne einer wiedergutmachungsorientierten Strafrechtspflege (*Restorative Justice*)³²² eingeführt. Ferner ging es darum, einen Tatbestandskatalog für disziplinarische Verstöße anstatt der bisherigen Generalklauseln auszuformulieren, um Gefangenen ggf. entsprechend vorhersehbare Reaktionen auf konkrete Normverstöße (jenseits von Verstößen gegen die „Sicherheit und Ordnung“ der Anstalt) zu verdeutlichen.³²³ Eine weitere Forderung war (und ist), auf den Arrest als disziplinarische Sanktion zu verzichten.³²⁴ Letztere Forderung ist nur in Brandenburg und Sachsen (im letzteren Fall nur vorübergehend) eingelöst worden.³²⁵ In Sachsen bleibt die wieder eingeführte Maßnahme der „disziplinarischen Trennung“ von anderen Gefangenen auf extreme Ausnahmefälle und nur nach einer Anzeige bei der Aufsichtsbehörde für eine längere

³²⁰ In diesem Sinn auch explizit die ERJOSSM des Europarats in Rule 94.1, vgl. Council of Europe 2009, S. 24, 86.

³²¹ Vgl. zu einer synoptischen Übersicht Kühl, 2012, S. 255 ff.; ferner Faber, 2014, S. 104 ff.; kritisch zu der Kategorie erzieherischer Maßnahmen unterhalb der Eingriffsschwelle disziplinarischer Sanktionen Rose, 2016, S. 558 ff., 569, der die mangelnde Konturierung erzieherischer Maßnahmen als rechtsstaatlich bedenklich ansieht und die Gefahr einer Umgehung formeller Disziplinarmaßnahmen im Rahmen eines die Betroffenen auch schützenden Verfahrens sieht. Dieser Einwand dürfte allerdings hinsichtlich einverständlicher Konfliktregelungen i.S. der Restorative Justice nicht oder kaum gelten.

³²² Zu zunehmend auch im Strafvollzug verbreiteten Verfahren und Maßnahmen der Restorative Justice im internationalen Vergleich vgl. Dünkel, Grzywa-Holten & Horsfield, 2015, S. 1.072 ff.

³²³ Vgl. Rose, 2016, S. 144; ferner bereits Dünkel, 2006, S. 564; diese Forderung wurde in der Empfehlung des Europarats von 2008 (Rule 94.3 der ERJOSSM) aufgegriffen, vgl. hierzu Dünkel, 2011, S. 150.

³²⁴ Siehe zum Entwurf von 2004 oben unter 2. Auch hierzu geben die ERJOSSM des Europarats deutliche Hinweise: „*Solitary confinement in a punishment cell shall not be imposed on juveniles*“ (Rule 95.3 der ERJOSSM von 2008), vgl. Council of Europe, 2009, S. 24, 86; gemeint sind damit die klassischen Arrestzellen mit minimaler Ausstattung. Die Isolierung von jungen Gefangenen auf anderem Weg soll nach Rule 95.4 nur in extremen Ausnahmefällen möglich sein und – so der Kommentar zu den Rules – für maximal bis zu drei Tage, vgl. Council of Europe, 2009, S. 87; hierzu auch Kühl, 2012, S. 254 f., 282 f.; Faber, 2014, S. 134 f.

³²⁵ Vgl. Faber, 2014, S. 133. Sachsen hatte im Zeitraum vom 1.6.2013 bis 21.3.2019 den Arrest als Disziplinarmaßnahme abgeschafft, ihn mit der Gesetzesänderung von 2019 in der Form der Disziplinarmaßnahme der „Trennung“ von anderen Gefangenen für die Dauer von bis zu zwei Wochen wieder eingeführt (vgl. § 82 Abs. 3 Nr. 5 Sächsisches JStVollzG). Zum Charakter dieser Maßnahme sagt § 83 Abs. 2: „Für die Dauer der disziplinarischen Trennung werden die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Haftraum untergebracht werden. Dieser muss den Anforderungen entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden.“ Da angeordnet werden kann, dass den jungen Inhaftierten außer dem Lebestoff keine persönliche Habe und Gegenstände zur Freizeitgestaltung verbleiben, und sie auch von gemeinschaftlichen Freizeitmaßnahmen ausgeschlossen werden können, handelt es sich nur um eine andere Bezeichnung des früheren Arrests.

Dauer als 48 Stunden zulässig, womit dem Anliegen der ERJOSSM Rechnung getragen wird.³²⁶

Der Forderung, Disziplinarmaßnahmen nur aufgrund eines schuldhaften Verstoßes gegen tatbestandlich konkretisierte Pflichtenverstöße anordnen zu können, sind die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen *nicht* nachgekommen, hier gibt es entsprechend der schon in § 102 StVollzG 1977 enthaltenen Regelung eine Generalklausel. Die anderen Bundesländer haben mehr oder weniger konkretisierte Tatbestände ausformuliert, zumeist aber auch eine Art „Auffangtatbestand“ bzgl. „wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder das Zusammenleben in der Anstalt“ geschaffen.³²⁷

Zur Disziplinarstrafenpraxis gibt es seit 1996, als die statistische Erfassung seitens des BMJ eingestellt wurde,³²⁸ nur wenige empirische Befunde. Im Rahmen einer 2006 publizierten Hellfeldstudie zu mehr als 600 aktenmäßig registrierten Gewalttaten von Gefangenen in Nordrhein-Westfalen wurde deutlich, dass es in 91 % der Fälle zu formellen Disziplinarmaßnahmen kam, bei etwa einem Drittel zu Arrest,³²⁹ was angesichts der Tatsache, dass 53 % der Gefangenen disziplinarisch vorbelastet waren, 22% sogar einschlägig wegen anderer Gewalttaten, nicht besonders erstaunen mag. Bemerkenswert ist, dass der Arrest im Erwachsenenvollzug bei 42 %, im Jugendstrafvollzug dagegen nur bei 12 % der betroffenen Gefangenen angewendet wurde. Das spricht für einen im Jugendstrafvollzug stärker verbreiteten erzieherischen Umgang mit derartigen Konflikten. Aus der empirischen Studie in Mecklenburg-Vorpommern (JVA Neustrelitz) für den Zeitraum 2006 bis 2011 wurde gleichfalls deutlich, dass der Arrest als Disziplinarmaßnahme tendenziell als *ultima ratio* der Disziplinarmaßnahmen eingesetzt wird (zwischen 7% und 17% der Anteile an den Disziplinarmaßnahmen insgesamt), allerdings mit ansteigender Tendenz.³³⁰ Hinzu kam, dass in Mecklenburg-Vorpommern mit zunehmendem Verlauf Arrest auch bei Nichtgewalttaten unter Gefangenen vermehrt angewendet wurde, sich demgemäß eine vermehrte Straforientierung bzw. Punitivität andeutet.³³¹

Die Untersuchung in NRW ebenso wie eine weitere Studie zu Gewaltereignissen in Sachsen³³² gelangen zum Ergebnis, dass die formellen Disziplinarmaßnahmen ebenso wie die (in höchst unterschiedlichem Umfang gestellten

³²⁶ S. o. Fn. 44. Diese bedeutsame Einschränkung des Anwendungsbereichs ergibt sich aus § 83 Abs. 4: „Die Verhängung einer disziplinarischen Trennung ist der Aufsichtsbehörde und auf Antrag der Gefangenen ihrem Verteidiger unverzüglich mitzuteilen, wenn diese länger als 48 Stunden vollstreckt wird.“

³²⁷ Vgl. zusammenfassend Rose, 2016, S. 594 ff.; kritisch auch Faber, 2014, S. 110 ff.

³²⁸ Zur Auswertung der Daten bis 1994 vgl. Dinkel, 1996, S. 128 ff. In der sog. St 8 des BMJ werden seither nur noch Tötlichkeiten gegen Bedienstete erfasst, jedoch keinerlei Sanktionen mehr.

³²⁹ Vgl. Wirth, 2006, S. 21; vgl. auch Rose, 2016, S. 576.

³³⁰ Vgl. Faber, 2014, S. 171 ff. (2006: 7%; 2011: 17%).

³³¹ Zur Kritik vgl. Faber, 2014, S. 181 ff., 196.

³³² Vgl. Hinz & Hartenstein, 2010, S. 181; hierzu auch Rose, 2016, S. 577 f.

Strafanzeigen) erzieherisch weniger geeignet erscheinen als eine wiedergutmachungsorientierte Aufarbeitung in erzieherischen Gesprächen.³³³

Gerade zur Nutzung erzieherischer Gespräche und konfliktbearbeitender Verfahren im oben genannten Sinn gibt es allerdings keine empirischen Befunde, was den dringenden weiteren Forschungsbedarf belegt. In jedem Fall sollten sich die Justizministerien jedoch dazu bereitfinden, die vom BVerfG geforderte evidenzbasierte Grundlage für die Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs³³⁴ durch die Bereitstellung grundlegender Kennzahlen in den einschlägigen Statistiken zur Verfügung zu stellen.

7 Defizite: Schlechterstellungen junger Gefangener gegenüber dem Erwachsenenvollzug

Die Entwicklung der Reformgesetzgebung zum Strafvollzug in Deutschland hat in Einzelfällen zu dem merkwürdigen Ergebnis geführt, dass die der rechtlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs nachfolgenden Gesetze zum Erwachsenenvollzug teilweise innovativer gestaltet sind als die Jugendstrafvollzugsgesetze. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass der sogenannte Mustergeszentwurf vom 23.08.2011, das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit von zehn Bundesländern,³³⁵ in einigen Bereichen wie insbesondere bei den vollzugsöffnenden und überleitungsorientierten Maßnahmen deutlich progressivere Regelungen enthält als die 2007 bis 2009 verabschiedeten Jugendstrafvollzugsgesetze, welche nicht in allen Bundesländern angepasst wurden. So werden vollzugsöffnende Maßnahmen in zahlreichen Ländern von der Erfüllung der nur im Jugendstrafvollzug vorzufindenden Mitwirkungspflicht abhängig gemacht (s. o. Tabelle 1).

In Schleswig-Holstein können Gefangene im Erwachsenenvollzug jährlich bis zu 30 Tage (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG SH), Gefangene im Jugend -

³³³ Vgl. Wirth, 2006, S. 21; Rose, 2016, S. 578; Walkenhorst, 2007a, S. 230 ff.; ebenso Fehrmann, 2015, S. 43; ferner zutreffend Neubacher, 2014, S. 499: „Transparenz, Fairness und Berechenbarkeit des vollzuglichen Handelns“ ... „müssen vergrößert werden. Hierzu dürfte ein Anti-Gewalt-Konzept beitragen, das nicht notwendigerweise Strafanzeige und/oder Disziplinarmaßnahme als Standardreaktion vorsehen muss. Entscheidend wird sein, dass die Gefangenen nicht mehr Gewalt, sondern gewaltfreies Verhalten als Statusgewinn erfahren. ...In diesem Sinn liegt die Lösung des Gewaltproblems sicherlich eher in „weichen“ Faktoren wie der Verbesserung des Anstaltsklimas als in technischen Sicherungsmaßnahmen.“ Ausführlich zu Strategien der Gewaltprävention auch Neubacher, 2014a; Neubacher & Boxberg 2018, S. 209 ff.; Endres & Breuer 2018, S. 592 ff., 594 ff.

³³⁴ Vgl. BVerfG (o. Fn. 9), Rn. 59, 64.

³³⁵ Es handelte sich um folgende Bundesländer: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen; der Entwurf ist im Internet auf den Internetseiten der beteiligten Bundesländer zu finden, vgl. z. B. <http://www.thueringen.de/de/justiz/presse/dokumentation/stvollzg>.

strafvollzug dagegen nur 24 Tage Langzeitausgang erhalten. Zur Entlassungsvorbereitung können Erstere bis zu sechs Monate (§ 59 Abs. 3 StVollzG), letztere aber nur maximal vier Monate zusammenhängend beurlaubt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern sind im Jugendstrafvollzug die Langzeitausgänge auf jährlich 24 Tage begrenzt, im Erwachsenenvollzug gibt es dagegen keine Obergrenze.

Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben von „zwingend“ vorzusehenden Lockerungen in der Entlassungsphase – wie erwähnt – im Jugend- im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug durch Nichtübernahme der Regelungen der Erwachsenenstrafvollzugsgesetze abgesehen.

Man könnte nun einwenden, dass die zusammenhängenden Langzeitausgänge über mehrere Monate in der Praxis ohnehin nicht vorkommen, da es entsprechende Übergangseinrichtungen der Freien Straffälligenhilfe oder der Bewährungshilfe, in denen ein entsprechende Langzeitlockerung typischerweise unter realen Bedingungen der Freiheit, aber i. V. m. einer sozialarbeiterischen Betreuung im Alltagsleben erfolgen soll, entweder gar nicht³³⁶ oder in jedem Fall nicht flächendeckend gibt.

Die Beispiele von Schlechterstellungen ließen sich fortsetzen. Dass derartige Defizite im Jugendstrafvollzug keine Belanglosigkeit sind, wird daran deutlich, dass die European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM) von 2008 in der Grundsatzregel Nr. 13 jegliche Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen hinsichtlich ihrer verfahrensbezogenen Rechte untersagen,³³⁷ was als allgemeiner Grundsatz auch auf den Vergleich des Jugendstrafvollzugs mit dem Erwachsenenvollzug zu übertragen ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG hat eine Nichtbeachtung europäischer Standards eine „indizielle Bedeutung“ für eine anzunehmende Verfassungswidrigkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen.³³⁸ Die Landesgesetzgeber würden also gut daran tun, die Jugendstrafvollzugsgesetze gegenüber den Strafvollzugs-

³³⁶ Das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern sieht in § 42 Abs. 3 StVollzG MV derartige Einrichtungen zwar vor, jedoch gibt es keine entsprechenden Träger, die eine solche Einrichtung betreiben. Das ältere Jugendstrafvollzugsgesetz hat keine vergleichbaren überleitungsorientierten Regelungen vorgesehen. Eine Anpassung des JStVollzG unterblieb bislang mit der Folge einer rechtlichen Schlechterstellung junger Gefangener.

³³⁷ Vgl. dazu zusammenfassend Dünkel, 2011, S. 144.

³³⁸ Vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff. (o. Fn. 9), Rn. 63: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind ... nicht beachtet beziehungsweise unterschritten werden.“

gesetzen des Erwachsenenvollzugs abzugleichen, und erstere zumindest anzupassen, wenn nicht sogar eine Besserstellung verfassungsrechtlich geboten erscheint.³³⁹

8 Ausblick

Der deutsche Jugendstrafvollzug ist nicht zuletzt dank der intensiven Debatten, die Philipp Walkenhorst ausgelöst und wissenschaftlich sowie praktisch begleitet hat, in seiner rechtlichen und praktischen Ausgestaltung besser geworden als er zu Beginn der Reformdiskussion Anfang der 1980er Jahre war. Innovative Konzepte und Praxismodelle haben das Prinzip der Wiedereingliederungsorientierung nachhaltig entwickelt und einen auch international vergleichend betrachteten hohen Entwicklungsstand erreicht, wenngleich man nach wie vor Defizite und Probleme erkennen kann (s. o.). Der erfreuliche Belegungsrückgang sollte nicht dazu genutzt werden Personal einzusparen und so die Qualität abzusenken. Der erhebliche Krankenstand und Motivationsprobleme von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen als ein ernstzunehmendes Warnsignal gesehen werden.

Der vorliegende Beitrag hat sich vor allem mit der gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs auseinandergesetzt, an der ich das Vergnügen hatte, mit Philipp Walkenhorst eng zusammenarbeiten zu dürfen. Viele der Anfang der 2000er Jahre entwickelten Reformüberlegungen³⁴⁰ haben nach der Föderalismusreform in den Landesgesetzen Eingang gefunden, jedoch ist kritisch anzumerken, dass auch noch so gut formulierte gesetzliche Regelungen nicht zwangsläufig einen guten Strafvollzug ergeben. Hierzu bedarf es einer guten Anstaltskultur und Vollzugsbediensteter, die ihre Aufgabe mit Empathie und Begeisterung wahrnehmen. Dafür sich immer wieder zu Wort gemeldet zu haben, ist ein großes Verdienst von Philipp Walkenhorst.

Wissenschaft und Praxis des Jugendstrafvollzugs brauchen begeisterte und begeisternde Fürsprecher*innen eines humanen und zugleich wirksamen Vollzugs. Ich wünsche mir daher, dass Philipp Walkenhorst nach seiner gerade voll

³³⁹ So z. B. hat das BVerfG hinsichtlich der Häufigkeit von Besuchen festgelegt, dass Jugendstrafgefangene ein „Mehrfaches“ an Besuchskontakten im Vergleich zum Erwachsenenvollzug zugestanden werden soll, vgl. BVerfGE 116, S. 69 ff., (o. Fn. 9), Rn. 57.

³⁴⁰ Die neuere Geschichte der gesetzlichen Reform des Jugendstrafvollzugs begann – wie eingangs erwähnt – weit früher, spätestens mit der Einsetzung der sog. Jugendstrafvollzugskommission im Jahr 1976, die 1980 ihren Abschlussbericht vorlegte. Es folgten verschiedene Entwürfe des BMJ, der Anstaltsleitervereinigung, von Baumann und anderen in den 1980er Jahren, vgl. zusammenfassend Dünkel, 1990, S. 471-504; 2006, S. 561 ff. In den 1990er Jahren folgten weitere Entwürfe des BMJ (1991 bzw. 1993, hierzu kritisch Dünkel, 1992, S. 176 ff., 181: „völlig unzureichend“; Dünkel, 1999, S. 111 ff.), die jeweils am Widerstand einiger Bundesländer scheiterten, die die zu hohen Kosten eines jenseits des *status quo* stärker reformorientierten Gesetzes fürchteten, vgl. Lehmann 2002, S. 84.

zogenen Emeritierung weiterhin mit Elan seine wissenschaftliche Expertise einbringt und einen erziehungswissenschaftlich evidenzbasierten Jugendstrafvollzug mitgestaltet.

Literaturverzeichnis

- Council of Europe (2009). *European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures*. Straßburg: Council of Europe Publishing.
- Dünkel, F. (1990). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*. Bonn: Forum.
- Dünkel, F. (1992). Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 25, 176-181.
- Dünkel, F. (1996). *Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Bonn: Forum.
- Dünkel, F. (1999). Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe – Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. In W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm* (S. 99-140). Berlin: Walter de Gruyter.
- Dünkel, F. (2006): Die Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 549-570). Heidelberg: C. F. Müller.
- Dünkel, F. (2011). Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22, 140-154.
- Dünkel, F. (2013). Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug. In A. Dessecker & W. Sohn (Hrsg.), *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag* (S. 147-165). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Dünkel, F. (2017). Kommentierung zu § 57 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paefgen (Hrsg.), *Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch* (5. Aufl., S. 2230-2300). Baden-Baden: Nomos.
- Dünkel, F. & Geng, B. (2007). Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 56, 65-90.
- Dünkel, F. & Geng, B. (2011). Neues aus der (Jugend-)Anstalt. Folgen des Urteils des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Jugendstrafvollzugs – 5 Jahre danach. *Neue Kriminalpolitik*, 22, 137-143.
- Dünkel, F. & Geng, B. (2012). Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland nach dem Urteil des BVerfG von 2006 – Befunde einer empirischen Erhebung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten. *Bewährungshilfe*, 59, 115-133.
- Dünkel, F., Geng, B. & Harrendorf, S. (2019). Entwicklungsdaten zu Belegung, Öffnung und Merkmalen der Insassenstruktur im Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30, 316-328.
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J. & Horsfield, P. (2015). Restorative Justice and Mediation in Penal Matters in Europe – comparative overview. In F. Dünkel, F., Grzywa-

- Holten & P. Horsfield (Hrsg.), *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries* (S. 1.015-1.096). Mönchengladbach: Forum.
- Dünkel, F., Pruin, I., Beresnatzki, P. & Treig, J. (2018). Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. *Neue Kriminalpolitik*, 30, 21-50.
- Dünkel, F. & Schüler-Springorum, H. (2006). Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schabigkeit“ ist schon im Gange! *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 55, 145-149.
- Dünkel, F., Thiele, C. & Treig, J. (2017). Bestandsaufnahme der elektronischen Überwachung in Deutschland. In F. Dünkel, C. Thiele & J. Treig (Hrsg.), *Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandsaufnahme und Perspektiven* (S. 11-81). Mönchengladbach: Forum.
- Endres, J. & Breuer, M. M. (2018). Gewaltprävention im Justizvollzug. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 583-599). Wiesbaden: Springer VS.
- Faber, M. (2014). *Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug*. Mönchengladbach: Forum.
- Fährmann, J. (2019). *Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug. Eine kriminologische, strafvollzugs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Telefonierens*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fehrmann, S.E. (2015). Gewalt im Jugendstrafvollzug – Befunde der Kölner Studie. *INFO (Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ)*, 35-44.
- Frisch, W. (1990). Dogmatische Grundlagen der bedingten Entlassung und der Lockerung des Vollzugs von Strafen und Maßregeln. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 102, 707-792.
- Hinz, S., Hartenstein, S. (2010). Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im Sächsischen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21, 176-182.
- Kühl, J. (2012). *Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ER-JOSSM)*. Mönchengladbach: Forum.
- Lehmann, C. (2002). Warum gibt es bis heute kein Jugendstrafvollzugsgesetz? Entwürfe, Vorstöße, aktuelle Diskussionen. In M. Bereswill & T. Höynck (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder* (S. 79-86). Mönchengladbach: Forum.
- Neubacher, F. (2014). Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen. In D. Baier & T. Mößle (Hrsg.), *Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag* (S. 485-501). Baden-Baden: Nomos.
- Neubacher, F. (2014a). Gewalt im Jugendstrafvollzug – Ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. *Forum Strafvollzug*, 63, 320–326.

- Neubacher, F. & Boxberg, V. (2018). Gewalt und Subkultur. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand* (S. 195-216). Wiesbaden: Springer.
- Ostendorf, H. (2016) (Hrsg.). *Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch* (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Rose, F. G. (2016). Rechtsmittel. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch* (3. Aufl., S. 616-635). Baden-Baden: Nomos.
- Schwedler, A. & Wößner, G. (2015). *Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen. Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Thiele, C. W. (2016). *Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen*. Mönchengladbach: Forum.
- von der Wense, M. (2020). *Behandlungsprogramme im Jugendstrafvollzug – Ein programmspezifischer Vergleich von Struktur, Konzepten und Umsetzung in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen*. Mönchengladbach: Forum.
- Walkenhorst, P. (2002). „Gute Schulen“ im Jugendstrafvollzug – Jugendstrafvollzug als „gute Schule“. Überlegungen zu Voraussetzungen und Möglichkeiten. In M. Bereswill & T. Höynck (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder* (S. 319-355). Mönchengladbach: Forum.
- Walkenhorst, P. (2002a). Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Schule im Jugendstrafvollzug. *DVJJ-Journal*, 13, 404-416.
- Walkenhorst, P. (2006). *Straffällige Jugendliche und Heranwachsende: Überlegungen zur Konzeptualisierung stationärer und ambulanter Erziehungshilfen*. Universität zu Köln: Habilitationsschrift.
- Walkenhorst, P. (2007). Jugendstrafvollzug und Nachhaltigkeit. In J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?* (S. 358-394). Mönchengladbach: Forum.
- Walkenhorst, P. (2007a). Strategien der Gewaltprävention im Jugendstrafvollzug. In Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter – Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern* (S. 230-247). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Walkenhorst, P. (2010). Jugendstrafvollzug. *Aus Politik und Zeitgeschichte* (7), 22-27.
- Walkenhorst, P. (2011). Marginalien zur Mitarbeiteraus- und Fortbildung für den Jugendstrafvollzug. In W. Stelly & J. Thomas (Hrsg.), *Erziehung und Strafe* (S. 71-94). Mönchengladbach: Forum.
- Walkenhorst, P., Roos, S. & Kaplan, A. (2016). Außenkontakte. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch* (3. Aufl., S. 404-469). Baden-Baden: Nomos.
- Walter, J. (1998). Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- Walter, J. (2016): Organisation. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch* (3. Aufl., S. 698-734). Baden-Baden: Nomos.
- Walter, M. (1989). Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In M. Walter (Hrsg.), *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht* (S. 59-89). Köln: Heymanns.

Wirth, W. (2006). *Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf: Justizministerium Nordrhein-Westfalen. Abgerufen von https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf [11.03.2020]